

# Schulinterne Curricula/ Arbeitspläne

## Beitrag von „Nitram“ vom 24. Juli 2013 13:15

Hallo alias,

dem hier

### Zitat von alias

Das hängt wohl vom jeweiligen Bundesland und den in den Verordnungen formulierten Vorgaben ab. Aus dem Schulgesetz und der Konferenzordnung in Baden-Württemberg lässt sich eine derartige Einengung der pädagogisch-fachlichen Verantwortung des Lehrers für seinen Unterricht nicht ableiten.

kann ich nicht zustimmen. Wie bereits im Beitrag zu **Fachkonferenzbeschlüsse bindend?** geschrieben: In BW sind die Beschlüsse der Lehrerkonferenz und der Teilkonferenzen binden. Du könntest in Frage stellen, ob die Gremien für die von ihnen getroffenen Beschlüsse auch zuständig sind, um der "derartigen Einengung der pädagogisch-fachlichen Verantwortung" zu entgehen.

Dies sehe ich aber als nicht sehr erfolgversprechend an, da zumindest für die Gesamtlehrerkonferenz kein abschließende Aufzählung der Zuständigkeiten erfolgt, sondern lediglich genannt wird, was "insbesondere" dazu gehört. Du müsstest also juristisch argumentieren, warum die "Einengung der pädagogisch-fachlichen Verantwortung" nicht dazu gehört.

Für NRW hab ich die Konferenzordnung (fallst es eine solche gibt) bzw. entsprechende Verwaltungsvorschriften nicht gefunden.

Gruß

Nitram